

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2025 wird die Beschädigtenversorgung in das Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) überführt.

Bedingt durch die neue Rechtslage verändert sich auch etwas im Hinblick auf die Betreuung Ihrer Wehrdienstbeschädigung. Wir, die Unfallversicherung Bund und Bahn, werden uns bei Vorliegen einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung ab dem 01.01.2025 um die nachfolgenden Bereiche kümmern:

- medizinische und therapeutische Versorgung
- Arznei-, Heil- und Hilfsmittelversorgung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Wohnungshilfe (auch für aktive Soldatinnen und Soldaten) und
- schädigungsbedingte Pflege.

Die Leistungsgewährung richtet sich ab dem 01.01.2025 nach den Vorschriften des SEG in Verbindung mit dem für Unfallversicherungsträger geltenden Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Ihre Versorgung wird „Mit allen geeigneten Mitteln“ erbracht.

### **Was ändert sich für Sie?**

Da die Leistungserbringung auf der Grundlage des SEG in Verbindung mit dem SGB VII erfolgt, sind auch die Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung einschlägig.

Künftig besteht in den Fällen der Soldatenentschädigung eine grundsätzliche Vorstellungspflicht bei einem Durchgangsarzt (D-Arzt). D-Ärzte (in der Regel Unfallchirurgen) sind speziell von den Landesverbänden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zugelassenes ärztliches Fachpersonal. Diese müssen festgelegte Voraussetzungen im Hinblick auf die fachliche Befähigung sowie sachliche und personelle Ausstattung der ärztlichen Praxis erfüllen. Außerdem müssen sie den vertraglich mit den Unfallversicherungsträgern vereinbarten Pflichten nachkommen (beispielsweise Berichtspflichten).

Von einer Vorstellungspflicht kann abgesehen werden, wenn es sich um eine Wehrdienstbeschädigung handelt, die keine unfallchirurgischen Folgen beinhaltet. Dies kann beispielweise der Fall sein bei einer Berufskrankheit, bei rein neurologischen Erkrankungen, Verletzungen der Hand (= Vorstellung beim Handchirurgen), Hauterkrankungen, Augenverletzungen oder bei psychischen Erkrankungen. Dann wenden Sie sich an einen entsprechenden Facharzt oder an uns, damit wir Sie bei Bedarf bei der Suche eines geeigneten Arztes unterstützen können.

Ansonsten obliegt es grundsätzlich der UVB darüber zu entscheiden, ob eine Abweichung vom D-Arzt-Verfahren im Ausnahmefall erfolgen kann.

Bei der UVB müssen die Leistungen in der Regel nicht gesondert beantragt werden. Ein Bundesbehandlungsschein oder ähnliches ist nicht erforderlich. Durch eine Vorstellung bei Ihrem D- bzw. Facharzt oder die Abgabe einer Verordnung z. B. im Sanitätshaus, einer Apotheke, einer Physio- oder Ergotherapiepraxis unterstellen wir, dass diese Leistungen aufgrund der Wehrdienstbeschädigungsfolgen zu erbringen sind.

## Wie ist der Ablauf bei einem D-Arzt bzw. Facharzt?

Bei der Terminabsprache erwähnen Sie bitte bereits zu Beginn, dass Sie sich dort bezüglich Ihrer Wehrdienstbeschädigungsfolgen vorstellen. Zum ersten Termin bitten wir Sie dem behandelnden D-Arzt bzw. Facharzt, Ihren aktuellen Bescheid mit den anerkannten Schädigungsfolgen vorzulegen, damit für den Arzt die genaue Leidensbezeichnung erkennbar ist.

Der D-Arzt bzw. Facharzt koordiniert anschließend das Heilverfahren, nimmt die Behandlung vor, verordnet Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, erforderliche Therapien und stellt bei Bedarf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus.

Die D-Ärzte führen somit nicht nur die Heilbehandlung durch, sondern übernehmen auch die entsprechende Überweisung zu anderen Fachärzten oder verordnen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie erforderliche Therapiemaßnahmen, ohne dass entsprechende Anträge gestellt werden müssen. Damit übernimmt der D- bzw. Facharzt nicht nur die medizinische, sondern auch die bürokratische Abwicklung.

Ist durch Ihre anerkannte Schädigungsfolge eine Vorstellung bei einem D-Arzt notwendig, wird es eine Übergangsfrist von drei Monaten geben, um Ihnen den Übergang zu erleichtern und einen Termin bei einem D-Arzt vereinbaren zu können. In dieser Zeit dürfen Verordnungen, etc. von Ihrem aktuell behandelnden Arzt ausgestellt werden (ausgenommen große Hilfsmittel wie z. B. Prothesen oder Rollstühle, stationäre Heilverfahren, umfangreiche Therapien). Ab dem 01.04.2025 ist eine Vorstellung bei einem D-Arzt oder Facharzt erforderlich.

Sollte Ihnen nicht bekannt sein, welche Ärzte über eine entsprechende D-Arzt Zulassung verfügen, können Sie eine Suche über den nachfolgenden Link oder QR-Code auf dem Online-Suchportal der Landesverbände der DGUV vornehmen, um einen Ansprechpartner in der Nähe Ihres Wohnortes zu ermitteln.



<https://diva-online.dguv.de/diva-online/?typ=d-arzt-verfahren>

## Wie geht es mit einer ggf. bereits genehmigten psychotherapeutischen Behandlung weiter?

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wird mit dem sogenannten Psychotherapeutenverfahren gearbeitet. Dieses Verfahren soll grundsätzlich die Erstbehandlung bis zur beruflich-sozialen Reintegration sicherstellen. Bei der Auswahl der Therapeutinnen und Therapeuten wird insbesondere auf die fachliche Befähigung geachtet. So ist es eine Eingangsvoraussetzung für die Teilnahme, dass diese Personen eine Fortbildung in der leitliniengerechten Diagnostik und Behandlung von typischen psychischen Störungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie eine Fortbildung in traumatherapeutischen Verfahren absolviert haben. Des Weiteren müssen sie über praktische Erfahrungen im Umgang mit traumatisierten Patientinnen bzw. Patienten verfügen.

Sollten Sie erstmalig therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen oder den aktuellen Therapeuten wechseln wollen, bitten wir Sie, eine/n am Psychotherapeutenverfahren teilnehmende/n Therapeutin oder Therapeuten auszuwählen.

Geeignete Therapeutinnen oder Therapeuten können Sie ebenfalls über den oben genannten QR-Code abfragen.

Bereits genehmigte psychotherapeutische Behandlungen können im bewilligten Umfang fortgesetzt werden. Sollten Sie sich in Behandlung befinden, wird ein Wechsel nicht erforderlich und die genehmigten Sitzungen können ohne erneute Kostenübernahme durch die UVB fortgesetzt werden, sodass das Vertrauensverhältnis zu Ihrer Therapeutin bzw. Ihrem Therapeuten bestehen bleibt.

Handelt es sich bei Ihrer Wehrdienstbeschädigungsfolge ausschließlich um eine psychische Erkrankung, besteht keine Vorstellungspflicht bei einem D-Arzt.

Bei Fragen zum SEG können Sie die zuständigen Mitarbeitenden beim BAPersBw wie folgt erreichen:

E-Mail: [SEG@bundeswehr.org](mailto:SEG@bundeswehr.org)  
Telefon: 0211 / 959-2800  
(Mon. – Fr. 08.00 bis 11.00 Uhr)

Bei Fragen für den Bearbeitungsbereich der UVB können Sie **ab dem 01.01.2025** die zuständigen Mitarbeitenden wie folgt erreichen:

Zentrale Postanschrift SEG

Unfallversicherung Bund und Bahn  
26392 Wilhelmshaven  
Telefon: 04421 407-4007  
[E-Mail: SEG@uv-bund-bahn.de](mailto:SEG@uv-bund-bahn.de)

Weitere Informationen erhalten Sie zudem auf unserer Homepage unter [www.uv-bund-bahn.de/versicherte-und-leistungen/soldatenentschädigung/](http://www.uv-bund-bahn.de/versicherte-und-leistungen/soldatenentschädigung/) oder dem nachfolgenden QR-Code



Wir freuen uns auf die künftige Zusammenarbeit.

Ihre  
Unfallversicherung Bund und Bahn